



**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der Fresenius AG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
in der Fassung vom 12. Juni 2006 gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Fresenius AG beabsichtigen auch in Zukunft, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden bzw. werden nicht angewendet:

- Eine individualisierte Angabe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands gemäß Kodex Ziffer 4.2.4 ist in der Vergangenheit nicht erfolgt, da aus unserer Sicht bei einer individualisierten Offenlegung die Differenzierungsmöglichkeit der Vergütung innerhalb des Vorstands basierend auf Leistung und unternehmerischer Verantwortung eingeschränkt wird. Fresenius wird trotzdem ab dem Geschäftsjahr 2006 den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Kodex Folge leisten und die Vergütung jedes Vorstandsmitglieds offen legen.
- Kodex Ziffer 4.2.3 sieht vor, dass Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein sollen. Ein solches Erfolgsziel ist im internationalen Vergleich unüblich. Da Fresenius als international operierendes Unternehmen im globalen Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter steht, wurde im derzeit gültigen Aktienoptionsplan die Möglichkeit geschaffen, auf ein Erfolgsziel zu verzichten. Kodex Ziffer 4.2.3 sieht ferner vor, dass der Aufsichtsrat für Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vereinbaren soll. Der derzeit gültige Aktienoptionsplan enthält keine entsprechende Regelung.

- Gemäß Ziffer 5.4.1 des Kodex soll eine Altergrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden. Dasselbe soll gemäß Ziffer 5.1.2 des Kodex für Vorstandsmitglieder gelten. Fresenius wird so wie in der Vergangenheit auch zukünftig auf die Einführung von Altersgrenzen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder verzichten, da dies die Auswahl geeigneter Kandidaten pauschal einschränken würde.
- Nach Ziffer 5.4.3 des Kodex sollen Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchgeführt werden. Fresenius hat sich im Rahmen der Umwandlung in eine SE dafür entschieden, die sechs Anteilseignervertreter des ersten Aufsichtsrats der Fresenius SE durch die Satzung zu bestellen. Dies entspricht der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit zur Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats einer SE (Art. 40 Abs. 2 Satz 2 SE-VO). Diese Abweichung bezieht sich demzufolge nur auf die Bestellung des ersten Aufsichtsrats der zukünftigen Fresenius SE. Eine weitergehende Aussage für die Zukunft ist damit nicht verknüpft.

Bad Homburg v.d.H., 28. November 2006

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand